II-9396 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 47421J

1989 -12- 1 3

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé , Probst an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Bezug einer Invaliditätspension

Gemäß § 16 Abs.1 lit. d AlVG ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während des Bezuges einer Pension aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit. Obwohl Behinderte, die eine solche Pension beziehen, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten, erhalten sie somit unabhängig von der Höhe ihrer Pension kein Arbeitslosengeld.

Diese Regelung widerspricht nach Meinung der unterzeichneten Abgeordneten dem Versicherungsgrundsatz, der dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zugrunde liegt. Überdies werden damit die ohnehin großen finanziellen Probleme behinderter Menschen in Österreich noch vergrößert. In diesem Zusammenhang richten daher die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales nachstehende

Anfrage:

- 1. Halten Sie die Regelung des § 16 Abs 1 lit. d AlVG für sachlich gerechtfertigt und sozialpolitisch positiv?
- 2. Werden Sie diese Regelung in nächster Zeit dahingehend abändern, daß behinderte Menschen eventuell in Abhängigkeit von der Höhe ihrer Pension nicht vom Ruhen des Arbeitlosengeldes betroffen sind?
- 3. Wenn nein, was steht einer solchen behindertenfreundlichen Abänderung entgegen?
- 4. Wenn ja, wann wird eine derartige Änderung durchgeführt werden und wie wird sie in etwa aussehen?